



Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILENAT

Im Namen des Volkes Versäumnisurteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Henk-Jan **Lesker**, Venweg 11, 7591 NR Denekamp, Niederlande
- Beklagter -

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 15.12.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

- I. Dem Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen im Fernabsatz zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 1. Koffiehenk.nl ist zur Auflösung des Vertrags berechtigt, wenn aus guten Gründen der Verdacht besteht, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
 2. (Soweit auf die Klausel „Koffiehenk.nl behält sich das Recht vor, die Preise wenn nötig zu jeder Zeit anzupassen.“ verwiesen wird:) Der Abnehmer hat das Recht und die Befugnis, den Vertrag bis einschließlich des Tages, an dem die Preiserhöhung in Kraft tritt, aufzulösen.
 3. Im Fall einer Nichtbezahlung durch den Abnehmer behält sich Koffiehenk.nl das Recht unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen vor, die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
 4. Produkte, die beschädigt bei Ihnen eingetroffen sind, können nur nach vorheriger Kontakt- aufnahme mit Koffiehenk.nl zurückgesendet werden.
 5. Sollte er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen, muss das Produkt mit sämtlichem geliefertem Zubehör - soweit möglich - in der Originalverpackung an den Unternehmer entsprechend der vom Untemehmer erteilten Anweisungen zurückgeschickt werden.
- II. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zu widerhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit dem 15.11.2025 zu zahlen.
- IV. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- VI. Die Einspruchsfrist wird auf einen Monat festgesetzt.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 12.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begeht von dem Beklagten die Unterlassung der Verwendung von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Verbrauchern.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 UKlaG eingetragen. Der Beklagte mit Wohnsitz in den Niederlanden betreibt unter den Firmen „Koffie Henk“, „Lesker“, „Kaffeehenk“ oder „Coffeehenk“ einen Kaffeeversandhandel und wendet sich über das Internet unter der Domain „www.kaffeehenk.de“ an Kunden in Deutschland.

Am 12.12.2024 verwendete der Beklagte gegenüber seinen Kunden folgende Klauseln in seinen deutschsprachigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage K2):

„Artikel 4. Angebote und Verträge

[...]

5. Koffiehenk.nl ist zur Auflösung des Vertrags berechtigt, wenn aus guten Gründen der Verdacht besteht, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

Artikel 5. Preise

[...]

3. Koffiehenk.nl behält sich das Recht vor, die Preise wenn nötig zu jeder Zeit anzupassen. Der Abnehmer hat das Recht und die Befugnis, den Vertrag bis einschließlich des Tages, an dem die Preiserhöhung in Kraft tritt, aufzulösen.

[...]

Artikel 7. Zahlungen

[...]

3. Im Fall einer Nichtbezahlung durch den Abnehmer behält sich Koffiehenk.nl das Recht unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen vor, die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

[...]

Artikel 9. Rücksendung

[...]

3. Produkte, die beschädigt bei Ihnen eingetroffen sind, können nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit Koffiehenk.nl zurückgesendet werden.

4. 1. [...] Sollte er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen, muss das Produkt mit sämtlichem geliefertem Zubehör - soweit möglich - in der Originalverpackung an den Unternehmer entsprechend der vom Unternehmer erteilten Anweisungen zurückgeschickt werden.“

Der Kläger mahnte den Beklagten wegen der Verwendung dieser Klauseln unter dem 16.12.2024 ab, weil er der Meinung ist, sie seien nach deutschem Sachrecht unwirksam. Die hierfür geltend gemachte Abmahnpauschale entspricht dem durchschnittlichen Personalaufwand, der dem Kläger bei eigens verfassten Abmahnungen in der Höhe entstehen würde.

Der Kläger beantragt:

I. Dem Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen im Fernabsatz zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Koffiehenk.nl ist zur Auflösung des Vertrags berechtigt, wenn aus guten Gründen der Verdacht besteht, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
2. (Soweit auf die Klausel „Koffiehenk.nl behält sich das Recht vor, die Preise wenn nötig zu jeder Zeit anzupassen.“ verwiesen wird:) Der Abnehmer hat das Recht und die Befugnis, den Vertrag bis einschließlich des Tages, an dem die Preiserhöhung in Kraft tritt, aufzulösen.
3. Im Fall einer Nichtbezahlung durch den Abnehmer behält sich Koffiehenk.nl das Recht un-

ter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen vor, die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Produkte, die beschädigt bei Ihnen eingetroffen sind, können nur nach vorheriger Kontakt- aufnahme mit Koffiehenk.nl zurückgesendet werden.
5. Sollte er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen, muss das Produkt mit sämtli- chem geliefertem Zubehör - soweit möglich - in der Originalverpackung an den Unterneh- mer entsprechend der vom Unternehmer erteilten Anweisungen zurückgeschickt werden.
 - II. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
 - III. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243, 51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Pro- zentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte hat gegen die ihm am 14.11.2025 zugestellte Klage keine Verteidigungsbereitschaft angezeigt.

Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist zulässig und begründet.

a) Die Klage ist zulässig.

aa) Die deutschen Gerichte sind nach Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Ent- scheidungen in Zivil- und Handelssachen (nachfolgend: EuGVVO) international zuständig. Denn die Klage einer qualifizierten Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG auf Unterlassung der Verwendung angeblich unwirksamer Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat im Sinn von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, zum Gegenstand (vgl. BGH, Urteil vom 09.07.2009 - Xa ZR 19/08, ju- ris Rn. 12 [Parallelveröffentlichung in BGHZ 182, 24]).

bb) Das Oberlandesgericht Stuttgart ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 5 UKlaG i.V.m. § 35 ZPO für die nach dem Unterlassungsklagengesetz erhobene Klage örtlich zuständig. Weil der

Beklagte weder im Inland eine gewerbliche Niederlassung oder einen Wohnsitz noch einen inländischen Aufenthaltsort hat, ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die angeblich unwirksamen Klauseln verwendet wurden. Bei einer Verwendung im Internet geschieht dies überall dort, wo sich die Kunden mithilfe des Internetauftritts über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterrichten, die der Beklagte seinem Vertragsangebot zugrunde legen will. Dem Kläger steht insoweit ein Wahlrecht zu (Köhler/Alexander in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 6 UKlaG Rn. 8), das er mit der Erhebung der Klage vor dem hier angerufenen Gericht wirksam ausübt hat.

cc) Die Klageanträge genügen den besonderen und allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen der § 8 Abs. 1 UKlaG und § 5 UKlaG i.V.m. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. In Bezug auf die Klausel Ziffer I.2. beschränkt sich der Antrag zulässig auf den als unwirksam erachteten Teil der Klausel, auch wenn zu ihrem besseren Verständnis die Klausel im vollen Wortlaut wiedergegeben wird (vgl. BGH, Urteil vom 04.12.2013 – IV ZR 215/12, juris Rn. 17).

b) Die Klage ist auch begründet.

aa) In der Hauptsache hat der Kläger gegen den Beklagten gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG einen Anspruch auf Unterlassung der weiteren Verwendung der angegriffenen Klauseln.

(1) Für den Unterlassungsanspruch ist gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) an das deutsche Sachrecht anzuknüpfen, weil die Klage auf Unterlassung der Verwendung angeblich unwirksamer Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine unerlaubte Handlung im Sinne dieser Vorschrift zum Gegenstand hat (BGH, Urteil vom 09.07.2009 - Xa ZR 19/08, juris Rn. 18 [Parallelveröffentlichung in BGHZ 182, 24]). Der Ort des Schadenseintritts ist dabei der Ort, an dem die von der Rechtsordnung missbilligten Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet worden sind oder wahrscheinlich verwendet werden. Weil der Beklagte sein Vertragsangebot jedenfalls auch an Kunden in Deutschland richtet, liegt dort der Ort des Schadenseintritts.

(2) Die Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs aus §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG gegen den Beklagten liegen vor.

(a) Der Beklagte ist als Verwender der angegriffenen Klauseln anzusehen, weil nach dem als unstreitig zugrunde zu legenden Vortrag des Klägers davon auszugehen ist, dass er unter seiner Firma („Koffie Henk“, „Lesker“, „Kaffeehenk“ oder „Coffeehenk“) Partei des Vertrages ist, der unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen worden ist oder abge-

schlossen werden soll (vgl. statt aller Lindacher/Pamp in Pfeiffer, AGB-Recht, 8. Aufl. 2026, § 1 UKlaG Rn. 28 m.w.N.).

(b) Die angegriffenen Klauseln halten einer Inhaltskontrolle am Maßstab der §§ 307 bis 309 BGB nicht stand. Die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beurteilt sich dabei gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“) ebenfalls nach deutschem Sachrecht (vgl. BGH, Urteil vom 09.07.2009 - Xa ZR 19/08, juris Rn. 38 [Parallelveröffentlichung in BGHZ 182, 24]; OLG Köln, Urteil vom 26.02.2016 - 6 U 90/15, juris Rn. 69). Danach unterliegt ein Verbrauchervertrag grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Maßgeblich dafür ist, dass die unternehmerische Tätigkeit willentlich auf das Aufenthaltsland des Verbrauchers in abstrakter Weise abzielt. Der Unternehmer muss seinen Willen zum Ausdruck gebracht haben, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, darunter des Wohnsitzmitgliedstaats des Verbrauchers, herzustellen (EuGH, Urteil vom 07.12.2010 - C-585/08, juris Rn. 75). Bei dem Vertragsangebot des Beklagten, das sich an deutsche Verbraucher wendet, besteht kein Zweifel, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

(aa) Die Klausel Ziffer I.1. verstößt gegen § 309 Nr. 2 lit. b) BGB, weil sie nach kundenfeindlichster Auslegung auch den Fall erfasst, dass der Verbraucher von dem ihm zustehenden Zurückbehaltungsrecht auf Zahlung des Kaufpreises Gebrauch machen möchte. Er wird in der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts dadurch eingeschränkt, dass wiederum der Beklagte zur Auflösung des Vertrages berechtigt sein soll.

(bb) Die Klausel Ziffer I.2. verstößt gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB. Während Satz 1 dieser Klausel dem Beklagten das Recht einräumt, den Preis nach Vertragsabschluss zu erhöhen, soll der Verbraucher nach Satz 2 - bei kundenfeindlichster Auslegung - nur berechtigt sein, den Vertrag aufzulösen, anderenfalls er den erhöhten Preis zahlen muss. Die Klausel weicht damit in einer den Verbraucher unangemessen benachteiligenden Weise von dem allgemeinen Grundsatz ab, dass Verträge und die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen für jede Seite bindend sind (vgl. BAG, Urteil vom 03.07.2024 - 10 AZR 171/23, juris Rn. 26).

(cc) Die Klausel Ziffer I.3. verstößt gegen § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, weil nicht hinreichend klar und verständlich dargestellt wird, unter welchen „gesetzlichen Einschränkungen“ der Beklagte berechtigt sein soll, dem Verbraucher im Fall der Nichtbezahlung bereits entstandene Kosten in

Rechnung zu stellen.

(dd) Die Klausel Ziffer I.4. verstößt gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil sie abweichend von dem gesetzlichen Leitbild des Verbrauchsgüterkaufvertrages den Verbraucher in seinem nach § 476 Abs. 1, § 439 Abs. 1, Abs. 2 BGB vorab unabdingbaren Recht einschränkt, als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache unter Übernahme der hierfür erforderlichen Aufwendungen durch den Beklagten zu verlangen. Indem der Verbraucher zur Kontaktaufnahme mit dem Beklagten angehalten wird, macht er sich hinsichtlich der Ausübung seines Wahlrechts faktisch von dessen Verhalten abhängig. Dies bedeutet für den Verbraucher eine nicht unerhebliche Unannehmlichkeit bei der Durchführung der Nacherfüllung (§ 475 Abs. 5 BGB) und benachteiligt ihn unangemessen.

(ee) Die Klausel Ziffer I.5. verstößt gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil sie abweichend von dem gesetzlichen Leitbild des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen die Ausübung des Widerrufsrechts an weitere als die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 356, 357 BGB) knüpft (vgl. statt aller Föhlisch in BeckOK.IT-Recht, Stand 01.02.2025, § 357 BGB Rn. 11 m.w.N.). Die Klausel wird unter Zugrundelegung der kundenfeindlichsten Auslegung von dem angesprochenen Verbraucher dahin verstanden, dass er zur Zurücksendung in der Originalverpackung verpflichtet sei, weil ansonsten die ihm günstigen Rechtsfolgen des Widerrufsrechts nicht eintreten werden.

(c) Im Hinblick auf die Verwendung der angegriffenen Klauseln besteht auch die erforderliche Wiederholungsgefahr. Für deren Vorliegen spricht eine tatsächliche Vermutung, die der Beklagte nicht widerlegt hat, (auch) weil er keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat (vgl. BGH, Urteil vom 12.09.2017 - XI ZR 590/15, juris Rn. 69).

bb) Ersatz seiner Aufwendungen für die Abmahnung kann der Kläger nach § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 1 bis 3 UWG verlangen. Dass diese Abmahnung nicht in niederländischer, sondern nur in deutscher Sprache gehalten war, macht sie nicht unwirksam (vgl. im Ergebnis ebenso LG München I, Urteil vom 15.10.2013 - 9 HK O 22912/12, juris Rn. 65). Auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf Deutsch verfasst, so dass davon auszugehen ist, dass der Beklagte diese Sprache versteht.

cc) Die Ordnungsmittelandrohung hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 2 ZPO.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 2 ZPO.

3. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

[REDACTED]
Richter
am Oberlandesgericht

[REDACTED]
Richter
am Oberlandesgericht